

## Standpunkt

### Wie lange zahlt die Firma Bewerbungsurlaub?



Angela Schüthuth

Seit 1. Juli muss man sich spätestens sieben Tage nach der Kündigung beim Arbeitsamt melden. Rolf Winkel fragte Angela Schüthuth, Anwältin für Arbeitsrecht in Brühl, ob Arbeitnehmer nach dem Jobverlust auch Anspruch auf Bewerbungsurlaub haben.

**SZ:** Der Gesetzgeber hofft offenbar, dass Gekündigte direkt in einen neuen Job wechseln. Wer Arbeit sucht, braucht dafür allerdings auch freie Zeit. Muss der Arbeitgeber diese Zeit geben?

**Schüthuth:** Er muss. Zehn Tage Bewerbungsurlaub, wie es die rot-grüne Koalition ursprünglich wollte, gibt es zwar nicht. Es gelten aber weiterhin die Paragraphen 629 und 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach muss der Arbeitgeber dem Gekündigten und jedem, der selbst den Job aufgibt, Zeit zur Arbeitsuche zur Verfügung stellen – und zwar bezahlte Freistellung von der Arbeit. Es gibt nur ganz wenige Tarifverträge, die eine Bezahlung ausschließen.

**SZ:** Für was und für wie viele Tage muss man frei gestellt werden?

**Schüthuth:** Für alles, was mit der Arbeitsuche zu tun hat, also für die Vorsprache beim Arbeitsamt, Vorstellungsgespräche und Assessment Center. Eine zeitliche Obergrenze gibt es nicht. Das Gesetz sagt: Für eine „angemessene Zeit“ muss frei gestellt werden. In einigen Tarifverträgen ist von fünf Tagen die Rede, aber das sind Mindestvorgaben. Im Prinzip muss so viel Freizeit gewährt werden, dass der Arbeitnehmer die entsprechenden Termine bei der Jobsuche wahrnehmen kann, und das ist je nach Branche und Qualifikation unterschiedlich.

**SZ:** Aber der Arbeitgeber muss wenigstens gefragt werden?

**Schüthuth:** Er muss rechtzeitig darüber informiert werden, damit er die Organisation des Betriebes darauf einstellen kann. Wenn die Firma wichtige Belange entgegenhalten kann, muss man das im Einzelfall prüfen.

**SZ:** Kann die Freistellung nicht auch großzügig pauschal geregelt werden?

**Schüthuth:** Man kann sich mit dem Arbeitgeber auf ein Paket einigen, also beispielsweise seinen Resturlaub einbringen oder die Stunden auf dem Arbeitszeitkonto. Der Arbeitgeber räumt den Betroffenen einen Monat Bewerbungsurlaub ein. Und dann einigt man sich eben auf einen bestimmten Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer nicht mehr zur Arbeit erscheinen muss. Das ist verbreitet.

**SZ:** Können in diesen Fällen auch Betriebsräte aktiv werden?

**Schüthuth:** Dazu gibt es häufig Betriebsvereinbarungen, meistens im Zusammenhang mit Sozialplänen. Es ist sinnvoll, wenn Betriebsräte hier etwas aushandeln. Sie sind geschulter und durchsetzungsfähiger, während Gekündigte häufig meinen, sie hätten noch immer etwas zu verlieren. Manche haben beispielsweise Angst, dass das Zeugnis schlecht ausfällt, wenn sie in Verhandlungen mit dem Noch-Arbeitgeber zuforsch auftreten. Daher ist es gut, wenn die Freistellung zur Arbeitssuche in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen detaillierter geregelt wird.